

HAUSHALT

BESONDERE BEDINGUNG H800.1

BESONDERE BEDINGUNG 800.1

Vandalismusschäden (28)

In Erweiterung von Art. 2 Pkt. 3. 1. der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) leistet der Versicherer auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Art. 2 Pkt. 3.2. der ABH in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

Bewohnt (30)

Wenn das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, nicht an mindestens 270 Tagen im Jahr vom Versicherungsnehmer oder anderen Personen bewohnt wird, ist dies dem Versicherer unverzüglich als Gefahrenerhöhung anzuzeigen. Als bewohnt gilt ein Gebäude nur dann, wenn es tatsächlich zu Wohnzwecken genützt wird.

Sicherungen in ständig bewohnten Gebäuden (32)

Zu Art. 4.1. der ABH sind nachstehende Sicherungen vereinbart:

Wohnungstüren, bei Ein- und Zweifamilienhäusern sämtliche Außentüren - ausgenommen Balkon- und Terrassentüren - haben folgende Sicherheitseinrichtungen aufzuweisen:

- Zylinderschloß mit Sicherheitsbeschlag
- bei mehrflügeligen Türen Schutz gegen Riegelzug
- bei nach außen aufgehenden Türen Band- oder Aushebesicherung
- bei Holzzargen Sicherheitsschließblech
- bei Glasteilen in Türen Vergitterung oder durchbruchhemmende Verglasung

Falls die jeweils geforderten Sicherungen nicht vollständig vorhanden sind, gilt bei Einbruchdiebstahlschäden ein Selbstbehalt von 20 % je Schaden, mindestens EUR 363,36,--.

Besondere Bedingung für die Versicherung von Nebenkosten und Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen (37)

1. In Ergänzung des Art. 1 (2) der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH, Fassung 1989-95) sind auch Mehrkosten versichert, die durch die Behandlung von gefährlichem Abfall und Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 417/92 entstehen, soweit sie die vom Versicherungsnehmer versicherten Sachen betreffen.
2. Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall und Problemstoffe, ohne feste Rückstände zu beseitigen, zu verwerten oder deponiefähig zu machen.
3. Der gefährliche Abfall und die Problemstoffe müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein gemäß ABH versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, so müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.
4. Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung - für eine Höchstdauer von sechs Monaten - übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, daß ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.
5. Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.
6. Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen wie z. B. Erdreich, Wasser inkl. Grundwasser und Luft werden nicht ersetzt, ebenso nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.
7. Entstehen Kosten für die Behandlung von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
8. Die genannten Mehrkosten sind im Rahmen der Haushalt-Versicherungssumme gemeinsam mit den Aufräum- und Reinigungskosten bis insgesamt max. 5 % der vereinbarten Versicherungssumme gedeckt.